

Ausschreibung 2025-1: Theater / Tanz Produktionsbeiträge für Durchführungen ab Juli 2025

1 Allgemeines

Auf der Grundlage des kantonalen Planungsberichts über die Kulturförderung, des Kulturförderungsgesetzes und des Lotteriegesetzes des Kantons Luzern führt der Kanton Luzern einen Wettbewerb um Beiträge der selektiven Förderung durch. Es ist möglich, innerhalb der Ausschreibungen in verschiedenen Sparten teilzunehmen, allerdings nicht mit demselben Projekt.

Die Beiträge dieser Ausschreibung dienen der selektiven Förderung von Theater- und Tanzschaffenden und ihren Projekten. Es können im Rahmen der Ausschreibung einer oder mehrere Beiträge vergeben werden. Ein Beitrag beträgt mindestens 20'000 Franken. Insgesamt steht eine Beitragssumme von 120'000 Franken zur Verfügung. Es können Beiträge an einzelne Theaterschaffende, Tänzerinnen und Tänzer oder an Ensembles vergeben werden.

Die Projekte werden anhand der im Dossier enthaltenen Unterlagen beurteilt. Bereits realisierte Projekte/Produktionen können bei der Beurteilung beigezogen werden.

1 Zulassung und Teilnahmeberechtigung

Zur Ausschreibung zugelassen sind Produktionen, die erstmals **ab Juli 2025** aufgeführt werden:

- einzeln oder kollektiv erarbeitete, professionelle Theaterproduktionen
- einzeln oder kollektiv erarbeitete, professionelle Tanzproduktionen
- professionelle, eigenschöpferische Adaptionen erprobter Werke
- Theater- oder tanzpädagogische Arbeiten und professionell geführte Arbeiten mit Laien

Teilnahmeberechtigt ist, wer zudem

- den zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat und mindestens so lange künstlerisch tätig ist; oder
- den Hauptwirkungsort seines künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat; und
- über 18 Jahre alt ist.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer Grundausbildung (Bachelor) stehen. Schul- und Diplomarbeiten gelten nicht als selbständige Arbeiten und sind deshalb nicht zugelassen. Die Teilnahmeberechtigung ist mit der Eingabe nachzuweisen.

2 Eingabetermin

Das Dossier muss bis spätestens **Freitag, 04. April 2025** auf der Onlineplattform eingegeben werden: <https://kulturfoerderung.lu.ch/Ausschreibungen>

3 Formale Kriterien

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Begleitschreiben
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Wohnsitzbestätigung oder Belege Hauptwohnungsort)
- Dossier (siehe Punkt 5)

4 Dossier

Das Dossier soll die vergangenen und geplanten Tätigkeiten dokumentieren und umfasst:

- Projektbeschrieb inkl. Zeitplan (maximal 6 Seiten), Inszenierungskonzept oder choreografisches Konzept (Arbeitsweise, Ästhetik, inhaltliche Relevanz, Verortung)
- Budget und Finanzierungsplan, inklusive Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen (AHV und BVG)
- Koproduktionsbestätigungen oder -vereinbarungen (falls vorhanden)
- bei Koproduktionen mit den subventionierten Häusern Kleintheater, Südpol oder Luzerner Theater: finanzielle, strukturelle, inhaltliche, personelle und/oder ideelle Leistungen des Koproduzenten sind, sofern quantifizierbar, im Aufwand und im Ertrag detailliert auszuweisen.
- Biografien der Projektbeteiligten
- Dokumentation über das Schaffen der letzten fünf Jahre (maximal 1 Seite) (falls vorhanden Filmmaterial).

Bei Koproduktionen mit den subventionierten Häusern Kleintheater, Südpol oder Luzerner Theater ist das dazugehörige [Merkblatt](#) der Kulturförderungen von Kanton und Stadt Luzern sowie der Regionalen Kulturförderung LuzernPlus zu beachten.

Bitte beachten Sie die branchenspezifischen Empfehlungen für eine angemessene Entlohnung der Beteiligten.

5 Jurierung

Für die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird eine fünfköpfige Fachjury eingesetzt. Die Zusammensetzung der Jury wird veröffentlicht. Die abschliessende Jurierung der eingereichten Projekte erfolgt im Mai 2025. Die Bewerbenden werden schriftlich über den Juryentscheid informiert.

6 Kriterien der Beurteilung

Bei der Leistung von Beiträgen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- kulturelle und künstlerische Qualität, welche sich vor allem im eigenständigen Ausdruck und in der Umsetzung zeigt
- Professionalität, welche aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit des künstlerischen Schaffens sowie aus realistischen Zielsetzungen und der Professionalität des Umfelds ersichtlich ist
- Diversität¹ und Nachhaltigkeit des Projekts
- Resonanz in der Öffentlichkeit (Publikum, Medien, Fachwelt)
- Finanzierungsplan (transparent und realistisch)
- Bedeutung für den Kanton Luzern sowie hohe regionale oder nationale Ausstrahlung, welche unter anderem aus dem bisherigen Leistungsausweis, geplanten Promotionsaktivitäten sowie allfälligen Tournee- oder Gastspielplänen oder - Spielbestätigungen ersichtlich ist

7 Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung

Der Förderbeitrag kann zu zwei Dritteln unmittelbar nach dem Förderentscheid mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden.

Innert Jahresfrist nach dem Förderentscheid sind der Kulturförderung folgende Dokumente zuzustellen:

- ausführlicher Schlussbericht
- detaillierte Abrechnung
- Medienspiegel

Mit der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung kann der letzte Drittel des Förderbeitrags mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden. Bei Unterlassen der Einreichungspflicht werden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger innert Jahresfrist für ein bis zwei Jahre von der kantonalen Förderung ausgeschlossen.

8 Schlussbestimmungen

Die Entscheide der Jury bedürfen keiner Begründung. Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung durch den Kanton Luzern in den Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

9 Auskunft

Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041 228 59 10
kultur@lu.ch, www.kultur.lu.ch

Luzern, im Januar 2025

¹ Diversität bedeutet Vielfalt (u.a. bezogen auf Geschlecht, Alter, Sprache, Migration, Beeinträchtigung, Lebensformen oder sozialer Herkunft).